



**FRIEDHOFSKOMMISSION**  
Pfarrei zum Hl. Laurentius  
Franz – Hellweger - Platz 6  
39030 St. Lorenzen  
Tel. 0474/474038 - Fax 0474/474775

---

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG  
ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE ST. LORENZEN  
FÜR DEN FRIEDHOF VON ST. LORENZEN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Einleitung**
- 2. Zusammensetzung der Friedhofscommission**
- 3. Anrecht auf Beisetzung im Friedhof von St. Lorenzen**
- 4. Grabrecht**
- 5. Pflichten des Konzessionsinhabers**
- 6. Gräberarten**
- 7. Ausmaße der Gräber**
- 8. Konzessionsgebühr**
- 9. Gestaltung der Gräber**
- 10. Datenbank**
- 11. Einnahmen / Ausgaben**
- 12. Nichtbeachtung der Bestimmungen**
- 13. Schlussbestimmung**
- 14. Inkrafttreten**

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE ST. LORENZEN FÜR DEN FRIEDHOF VON ST. LORENZEN**

---

## **1) Einleitung**

Mit vorliegender Durchführungsbestimmung zur geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde St. Lorenzen, in Kraft seit 18. 02. 2014, werden von der Friedhofscommission St. Lorenzen die in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen definiert und die nötigen Auslegungen zu den Bestimmungen der Friedhofsordnung gegeben. Damit wird bezweckt, den Interessierten klare Richtlinien zur eigenen Orientierung zur Verfügung zu stellen und von vornherein möglichen Unstimmigkeiten vorzubeugen.

## **2) Zusammensetzung der Friedhofscommission**

Die Friedhofscommission wird vom Pfarrgemeinderat ernannt. Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Zudem gehört ihr der Ortspfarrer von Amts wegen mit Sitz und Stimme an.

Die Friedhofscommission wählt aus der Mitte der vom Pfarrgemeinderat ernannten Mitglieder

- den Vorsitzenden
- den Schriftführer und
- den Kassier

Der Vorsitzende vertritt die Friedhofscommission nach innen und außen gemäß den Beschlüssen der Friedhofscommission. Bei kurzfristigem Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt das älteste vom Pfarrgemeinderat ernannte Mitglied der Friedhofscommission dessen Funktion. Die Friedhofscommission kann bei Bedarf Gemeindevertreter und/oder Fachleute beiziehen.

## **3) Anrecht auf Beisetzung im Friedhof von St. Lorenzen**

### *3.1 Anspruch auf Beisetzung haben:*

- a) alle Personen, die zum Zeitpunkt des Todes im Gemeindegebiet von St. Lorenzen ansässig waren und dort verstorben sind. Diesen gleichgestellt sind jene Personen, deren Ansässigkeit in der Gemeinde St. Lorenzen zu Lebzeiten von Amts wegen in eine andere Gemeinde verlegt worden ist (z.B. Personen, die dauerhaft in Alters- oder Pflegeheimen untergebracht sind...)
- b) alle Personen, die im Gemeindegebiet von St. Lorenzen verstorben sind, unabhängig von ihrer Ansässigkeit zu Lebzeiten
- c) alle Personen, die außerhalb des Gemeindegebietes von St. Lorenzen verstorben sind, aber zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde St. Lorenzen ihre Ansässigkeit hatten
- d) die Tot-Geborenen und Fehlgeburten lt. Art 7 des DPR Nr. 285/90
- e) die sterblichen Überreste von Personen der vorangehenden Buchstaben a) bis d)

### *3.2 Antrag um Beisetzung*

Über Anträge zur Beisetzung von Verstorbenen im Friedhof von St. Lorenzen, die nicht Anrecht gemäß den oben aufgelisteten Fällen haben, entscheidet die Friedhofscommission unter Beachtung folgender Kriterien: Verfügbarkeit freier Grabstellen, vorhandenes Grab des verstorbenen Partners, eine frühere Ansässigkeit des Verstorbenen in der Gemeinde von St. Lorenzen, in St. Lorenzen ansässige Angehörige des Verstorbenen 1. Grades in direkter Linie bzw. Angehörige 2. Grades in der Seitenlinie, weitere besondere Gründe usw.

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE ST. LORENZEN FÜR DEN FRIEDHOF VON ST. LORENZEN**

---

## **4) Grabrecht**

*4.1 Das Grabrecht* besteht in der Konzession (Nutzung) der zugewiesenen Grabstätte für die unter Punkt 4.5 bzw. 4.6 festgelegten Benutzungsdauer.

### *4.2 Erwerb des Konzessionsrechtes*

Das Konzessionsrecht kann nur nach eingetretenem Todesfall vergeben werden und muss vom Antragsteller über den Friedhofswart bei der Friedhofskommission mit entsprechendem Antragsformular beantragt werden.

### *4.3 Antragsteller*

Dem Antragsteller werden bei der Antragstellung Unterlagen mit den wesentlichen Informationen über die Grabgestaltung und –benützung ausgehändigt. Er kann jederzeit beim Vorsitzenden der Friedhofskommission die Aushändigung einer Kopie der Friedhofsordnung, der geltenden Durchführungsbestimmung und eventuell weiterer geltender Vorgaben beantragen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Konzessionsgebühr pünktlich zu entrichten und alle Vorgaben der Friedhofsordnung und/oder der Friedhofskommission zu beachten.

### *4.4 Die Zuweisung der Grabstätte*

Diese erfolgt durch den Friedhofswart, wobei im Rahmen des Möglichen die Wünsche des Antragstellers berücksichtigt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Friedhofswart und dem Antragsteller entscheidet der Vorsitzende der Friedhofskommission.

### *4.5 Dauer des Konzessionsrechtes*

Das ordentliche Konzessionsrecht hat eine Dauer von 20 Jahren.

Eine Bestattung im selben Grab vor Ablauf der ordentlichen Konzessionsdauer – wenn gesetzlich möglich, - des Partners des Verstorbenen und/oder von Angehörigen in direkter Linie (bis höchstens 2. Grades) unterbricht das laufende Konzessionsrecht, d.h. es beginnt von neuem.

### *4.6 Verlängerung der Konzession*

Das ordentliche Konzessionsrecht verfällt automatisch nach Ablauf der entsprechenden Dauer. Wenn die auslaufende Konzession von der Friedhofskommission aus Kapazitätsgründen nicht schriftlich gekündigt wird, so verlängert sich die bestehende Konzession stillschweigend von Jahr zu Jahr, es sei denn der Inhaber des Konzessionsrechtes verzichtet schriftlich darauf. Bei Nutzungsbedarf kann das Grab auch während der jährlichen Verlängerung der Konzession mit Einschreibebrief gekündigt werden. Das Grabmal ist innerhalb von 90 Tagen zu entfernen.

Bei Todesfall des Partners des Verstorbenen und/oder von Angehörigen desselben in direkter Linie (höchstens 2. Grades) während der verlängerten Konzession wird diesen ein Vorrecht um Beerdigung im Grabe des Verstorbenen eingeräumt, sofern die Voraussetzungen für das Anrecht auf Beerdigung lt. Art. 3 der vorliegenden Durchführungsbestimmung bestehen. In diesem Falle wird das laufende Konzessionsrecht unterbrochen, d.h. es beginnt von neuem.

### *4.7 Zusammenlegung von Gräbern.*

Hat eine Familie zwei oder mehrere Gräber, so sollen nach Ablauf des ordentlichen Konzessionsrechtes eines Grabes die Namen der Verstorbenen auf den Grabstein des Grabes mit laufendem ordentlichen Konzessionsrecht übertragen werden, um es für eine weitere Benützung freizugeben.

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZUR FRIEDHOFSDRDNUNG DER GEMEINDE ST. LORENZEN FÜR DEN FRIEDHOF VON ST. LORENZEN

---

## 5) Pflichten des Konzessionsinhabers

Der Konzessionsinhaber hat die Pflicht, *die Grabstätte bis spätestens 18 Monate nach der Beisetzung der Leiche mit einem Grabmal zu versehen* und bis zum Ablauf der Konzession ordnungsgemäß in Stand zu halten. Sollte der Konzessionsinhaber, trotz schriftlicher Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nachkommen, verfällt nach Ablauf der Ruhefrist das Nutzungsrecht.

## 6) Gräberarten

Unabhängig von Sarg- oder Urnenbestattung wird unterschieden zwischen:

- Kindergräbern (für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr inklusiv)
- Erwachsenengräbern (für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr)
- Arkadengräbern

## 7) Ausmaße der Sarg- bzw. Urnengräber

### 7.1 Ausmaße für neue Gräber (inklusive Sockel und Kreuz)

Grabart	Breite	Länge	Höhe	Abstand zu Nebengräbern
<b>Kindergräber</b>	50 cm	90 cm	80 cm	≥ 30cm
<b>Erwachsenengräber</b>	80–100 cm	130 cm	170 cm	≥ 30cm
<b>Halbe und ganze Arkadengräber</b>	entsprechend der Nische			Mauerpfeiler

### 7.2 Ausmaße für bestehende Gräber

Das Ausmaß der bestehenden Gräber kann für die ordentliche Dauer des Konzessionsrechtes beibehalten werden. Dies gilt auch für eine vollständige oder teilweise Renovierung/Erneuerung der Grabgestaltung, die bis spätestens 5 Jahre vor Ablauf des ordentlichen Konzessionsrechtes erfolgt.

Eine vollständige oder teilweise Erneuerung der Grabgestaltung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf des ordentlichen Konzessionsrechtes kann nur unter Einhaltung der Ausmaße für neue Gräber (s. P. 7.1) erfolgen.

Bei Renovierung (Säubern der Oberflächen, neuer Anstrich von Flächen und Schriften, Austausch von beschädigten Teilen, usw.) der Grabgestaltung vor Ort innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf des ordentlichen Konzessionsrechtes können die bestehenden Maße beibehalten werden.

Wird das ordentliche Konzessionsrecht durch eine Bestattung innerhalb von 10 Jahren unterbrochen, so können die bestehenden Ausmaße beibehalten werden.

Erfolgt eine Grabzuteilung innerhalb des verlängerten Konzessionsrechtes, sind die Ausmaße für neue Gräber (s. P. 7.1) anzuwenden.

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG  
ZUR FRIEDHOFSDRDNUNG DER GEMEINDE ST. LORENZEN  
FÜR DEN FRIEDHOF VON ST. LORENZEN**

---

**8) Konzessionsgebühr für Sarg- bzw. Urnengräber**

Die jährliche Konzessionsgebühr ist je nach Grabbreite wie folgt festgelegt:

<b>Grabart</b>	<b>Grabbreite <math>\leq</math> 100 cm <i>halbe Arkade</i></b>	<b>Grabbreite <math>&gt;</math> 100 cm <i>ganze Arkade</i></b>
<i>Kindergräber</i>	€ 5,00	
<i>Erwachsenengräber</i>	€ 15,00	€ 20,00
<i>Arkadengräber</i>	€ 20,00	€ 30,00

Wird die jährliche Gebühr bei Fälligkeit nicht entrichtet, so erfolgt die schriftliche Mahnung. Bleibt diese 30 Tage erfolglos, so erlischt das Konzessionsrecht und der Inhaber des Konzessionsrechtes wird schriftlich aufgefordert, das Grabmal innerhalb von 90 Tagen zu entfernen.

**9) Gestaltung der Gräber**

Da der Friedhof, die Pfarrkirche sowie das Pfarrwidum unter Denkmalschutz stehen, ergibt sich die Notwendigkeit, bei der Ausformung der Grabstätten einen besonderen Anspruch an die gesamte Gestaltung zu stellen. Dies betrifft die Einfriedung, den Grabstein, das Kreuz, Laternen, Weihwasserbrunnen und Bepflanzung. Daher ist so genannte "Katalogware" nur eingeschränkt einsetzbar.

*9.1 Formen*

Jede Grabstelle muss bis zur Errichtung des Grabmales mit einem Zeichen (z. B. Holzkreuz) versehen werden, auf welchem der Vor- und Zuname und das Todesdatum des Verstorbenen angeführt sind.

Das Bedecken der Grabhügel mit Steinplatten oder mit Kieselsteinen ist verboten.

Die Einfassung der Gräber gemäß den Ausmaßen lt. P. 7 ist in rechteckiger Form zu halten. Nur leichte Vor- und Rücksprünge sind für die Anbringung der Laternen und Weihwasserbecken erlaubt.

Die Ansichtsfläche des Grabes (Breite x Höhe) hat zu zwei Drittel frei zu bleiben.

Die Höhe der Einfassung darf maximal 12 cm betragen.

Fotos dürfen eine maximale Größe von 7x10 cm haben.

Die Inschriften dürfen maximal 5 cm hoch sein.

*9.2 Materialien*

Als Materialien können Stein, Verputz, Metall, Holz verwendet werden. Dabei sollen nur heimische Sorten zum Einsatz kommen, wie z. B. Brixner Granit, Pfunderer Serpentin, Ridnauner Silber- und Grünquarzit, Branzoller Porphyr, Laaser Marmor .

Grundsätzlich sind Kunststoffe, rostfreier Stahl, Glas (ausgenommen bei Laternen) und generell Materialien aus anderen Kontinenten nicht zulässig. Polierte und glänzende Oberflächen (Hochglanzlackierungen) sind ebenso nicht zulässig.

Die Pflanzung darf die Grabausmaße nicht überschreiten. Es sollen heimische Sorten verwendet werden, welche besonders bei den Arkadengräbern der entsprechenden Sonneneinstrahlung gerecht werden.

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE ST. LORENZEN FÜR DEN FRIEDHOF VON ST. LORENZEN**

---

Saisonalen Schmuck der Gräber (Allerheiligen, Weihnachten, Ostern, Jahrestage, etc.) sollte aus natürlichen, verrottbaren Materialien bestehen. Kunststoffe sind unerwünscht.

Logo und Signatur des Herstellers dürfen nur auf der Grabrückseite in Bodenhöhe angebracht werden.

### *9.3 Genehmigungsverfahren*

Das Ansuchen für die Gestaltung der neuen Grabstätte bei Todesfall, sowie für die Neugestaltung/Erneuerung der vorhandenen Grabstätte ist vor Aufstellungsbeginn an die Friedhofskommission zu richten.

Im Ansuchen sind anzuführen:

- Name, Adresse, Telefon Nr., des Antragstellers
- Nummer der Grabkonzession
- Name und Adresse des ausführenden Unternehmens (Steinmetz).

Beizulegen ist ein Aufriss im Maßstab 1:20 mit Angabe sämtlicher Maße, Materialien, Oberflächenbeschaffenheit und Inschriften usw.

Innerhalb von 30 Kalendertagen erhält der Antragsteller schriftlich Bescheid.

Die Errichtung der Grabstätte darf erst nach schriftlicher Genehmigung des vorgelegten Grabentwurfs erfolgen.

Der Aufstellungsbeginn ist 2 Kalendertage vor Arbeitsbeginn dem Friedhofswart zu melden.

Der Friedhofswart verfolgt die Bauarbeiten und leitet festgestellte Abweichungen zum genehmigten Aufriss unverzüglich der Friedhofskommission weiter, die über die zu treffenden Maßnahmen befindet (Einstellung der Bauarbeiten, Genehmigung eines Varianteprojektes, Weiterleitung des Falles an die Aufsichtsbehörde/Bürgermeister ...).

## **10) Datenbank**

Die Friedhofskommission sorgt für die Führung der Datenbank.

## **11) Einnahmen / Ausgaben**

### *11.1 Einnahmen*

Die Einnahmen der Friedhofskommission bestehen aus:

- den Konzessionsgebühren
- Beiträgen
- Spenden

### *11.2 Ausgaben*

Die Ausgaben betreffen die Führung, ordentliche Instandhaltung und Pflege des allgemeinen Teiles des Friedhofes und der Totenkapelle.

Die Friedhofskommission erteilt dem Vorsitzenden und/oder dem Kassier die formelle Vollmacht zur Führung des Bankkontos und der damit zusammenhängenden Operationen.

## **12) Nichtbeachtung der Bestimmungen**

Verstöße gegen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die Friedhofsordnung und der zugehörigen Durchführungsbestimmung sowie gegen die Vorschriften der Friedhofskommission werden unverzüglich der zuständigen Behörde der Gemeindeverwaltung für die entsprechenden Maßnahmen gemeldet.

Im Besonderen gilt dies bei Nichtbeachtung der Vorschriften unter P. 5 – Pflichten des Konzessionsinhabers, P. 7 – Ausmaße der Gräber und P. 9 – Gestaltung der Gräber.

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZUR FRIEDHOFSDORDNUNG DER GEMEINDE ST. LORENZEN FÜR DEN FRIEDHOF VON ST. LORENZEN**

---

## **13) Schlussbestimmung**

In vorliegender Durchführungsbestimmung enthaltene Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

Für alles in dieser Durchführungsbestimmung nicht Vorgesehene wird auf die Friedhofsordnung der Gemeinde St. Lorenzen sowie auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verwiesen.

## **14) Inkrafttreten**

Die vorliegende Durchführungsbestimmung wurde vom Pfarrgemeinderat St. Lorenzen nach Anhörung der Gemeindeverwaltung von St. Lorenzen am 29.01.2014 und von der Friedhofskommission St. Lorenzen in der Sitzung vom 17.02.2014 einstimmig genehmigt und tritt mit darauf folgendem Tag, dem 18.02.2014, in Kraft.

Somit sind alle vor diesem Datum gefassten Beschlüsse der Friedhofskommission, welche in Widerspruch mit den Bestimmungen vorliegender Durchführungsbestimmung stehen, abgeschafft.